



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist im Schulgesetz in Art. 21 und im Reglement zum Schulgesetz unter Art. 37 ff. geregelt. (siehe Rückseite)

Name, Vorname Kind 1: Klasse:

Name, Vorname Kind 2: Klasse:

Name, Vorname Kind 3: Klasse:

Name, Vorname
Erziehungsberechtigte/r:

Telefon:

Dauer Urlaub: von: bis:

Begründung:
(evt. auf separatem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

ACHTUNG: Bei einem wichtigen familiären Ereignis muss dem Gesuch eine Kopie der Einladung für diesen Anlass beigelegt werden. Ohne diese kann die Schuldirektion keinen Entscheid treffen.

Wird für weitere Geschwister an der OS ein Urlaubsgesuch eingereicht? Ja Nein

Wenn ja, bitte Klasse und Lehrperson angeben:

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Entscheid der Schuldirektion

- Das Gesuch wird bewilligt. Das Gesuch wird abgelehnt.
 Das Gesuch wird an die Erziehungsdirektion weitergeleitet (bei vier Wochen oder länger).

Datum: Unterschrift der Schuldirektion:

Verteiler:

- Eltern (Original)
- Klassenlehrperson (Kopie)
- Schuldirektion (Kopie)

Auszug aus dem Reglement zum Schulgesetz

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Grundsätze

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

1. a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
2. b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
3. c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
4. d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Verfahren

¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.